

STATUTEN

Verein für betreutes Wohnen (BEWO)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein für betreutes Wohnen“ abgekürzt BEWO besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lütisburg SG.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Erwachsene mit psychischen Schwierigkeiten in deren Alltagsgestaltung zu betreuen und sie sozial und gesellschaftlich zu integrieren.

Dies umfasst insbesondere:

- Betreutes Wohnen in einer Einzelwohnung oder einer Wohngemeinschaft mit regelmässigem Training in allen Bereichen des Wohnens
- interne Beschäftigung oder externe Arbeit (in der BEWO-Werkstätte, geschützte Werkstätte oder anderes)
- Begleitung, Unterstützung und Förderung der Bewohner/-innen in all ihren Lebensbereichen
- Unterstützung bei einer aktiven Freizeitgestaltung

Aufgenommen werden Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr mit einer psychischen Behinderung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Ziele unterstützen möchte. Der Verein kennt Kollektiv- und Einzelmitglieder. Ausgenommen von einer Mitgliedschaft sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Interessenten erhalten im Sekretariat der BEWO ein Aufnahmegesuch. Eine Aufnahme ist erfolgt, wenn diese an der Vorstandssitzung mit einfachem Mehr angenommen wurde. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Kalenderjahr.

Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Beschluss des Ausschusses oder des Vorstandes erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes.

Art. 5 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins und seiner Betriebe erfolgt durch

- Erwirtschaftete Erträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand

- Erträge aus den Betrieben
- Schenkungen, Spenden und sonstige Zuwendungen

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsleitung
- Die Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 7 Einladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder wenn ein entsprechendes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Nennung der Traktanden schriftlich an den Vorstand gerichtet wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden und mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin.

Allfällige Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geführt. Das Protokoll wird durch eine vom Vorstand bestimmte Person erstellt. Die

Mitgliederversammlung wählt die notwendigen Stimmenzähler.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Abberufung der Organe, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt (Art. 65
 Abs. 3 ZGB)
- c. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung
 über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. Beschlussfassung über die Gegenstände die der Mitgliederver-
 sammlung durch den Vorstand unterbreitet werden
- h. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge

Art. 9 Beschlussfassung

Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmenden.

Für die Abänderung der Statuten (Total- und Teilrevision) des Vereins bedarf es

der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden, wobei alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind und das Traktandum „Auflösung“ des Vereins ausdrücklich auf der Traktandenliste als separates Traktandum aufgeführt werden muss. Kommt bei der ersten GV die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite GV mit demselben Verfahren einzuberufen, an welcher lediglich die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung bestimmen kann. Die Mittel des aufgelösten Vereines müssen für denselben Zweck verwendet werden. Sollte dies nicht unverzüglich möglich sein, werden diese Mittel beim zuständigen kantonalen Amt hinterlegt mit der Auflage, sie für einen ähnlichen Zweck in dieser Region zu verwenden.

Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

B. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, bzw. aus max. 7 Mitgliedern inkl. Präsidenten und wird von der Gründungsversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl und Ersatzwahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Freiwillige Rücktritte sind dem Vorstand schriftlich drei Monate im Voraus bekanntzugeben.

Art. 11 Entschädigung

Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Reisespesen.

Für die Erledigung besonderer Aufträge kann eine angemessene Vergütung ausgerichtet werden.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte in strategischer Hinsicht. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder Statuten der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung und Umschreibung ihrer Aufgaben und Befugnisse
- c. Oberleitung und Aufsicht über die Führung der Vereinsgeschäfte, der vereinseigenen Betriebe, Dienste und Einrichtungen sowie über die Vermögensverwaltung
- d. Festlegung der Organisation, insbesondere Erlass eines Organisationsreglementes
- e. Ausgestaltung des Rechnungs- und Kontrollwesens sowie der Finanzplanung, einschliesslich des Budgets
- f. Wahl der Kontrollstelle
- g. Wahrnehmung der Aufgaben für die interne Aufsicht
- h. Anlaufstelle für Beschwerden von Bewohner/innen und Personal
- i. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand überträgt die operative Geschäftsleitung nach Massgabe eines Orga-

nisationsreglements an einen oder mehrere Geschäftsführer. Das Organisationsreglement ordnet die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 13 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen, oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand wird unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vor der Vorstandssitzung durch den Präsidenten einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

Der/Die Geschäftsführer vertreten die Geschäftsleitung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme.

Über die Vorstandsverhandlungen ist durch eine vom Vorstand bestimmte Person ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse an der Sitzung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse können auch durch Zirkular (auch per E-Mail) gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die Behandlung des Geschäftes in einer Vorstandssitzung verlangt. Bei Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen notwendig.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Vereins. Sie vertritt diesen nach aussen, soweit diese Aufgabe im Einzelfall nicht vom Vorstand wahrgenommen wird.

Das Organisationsreglement regelt die Kompetenzen, die Rechte, die Berichterstattung an den Vorstand und die Zusammenarbeit mit diesem.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein. Er legt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung im Organisationsreglement fest.

D. Die Kontrollstelle

Art. 17 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss die entsprechende Befähigung für die Ausübung des Amtes haben. Sie ist vom Vorstand unabhängig.

Die Kontrollstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

Art. 18 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat die Buchführung auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Art. 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Der Verein haftet auch für Verbindlichkeiten, welche vor der Vereinsgründung, jedoch im Sinne und der Zukunft des Vereins abgeschlossen wurden, z.B. Miet-, Leasing-, und Versicherungsverträge.

Art. 21 Auflösung und Vermögensverwendung

Der Verein kann unter Berücksichtigung von Art. 9 dieser Statuten durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist einer anderen Trägerschaft mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben. Der genaue Ablauf ist im Art. 9 beschrieben und verbindlich.

Art. 22 Mediation

Die Mitglieder werden sich bemühen, allfällige Schwierigkeiten auf gutlichem Weg beizulegen. Bevor der Rechtsweg bei Problemen beschritten wird, soll ein Mediator eingeschaltet werden. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten werden im Rahmen der Vereinsgründung am 20. Juni 2012, Flawilerstrasse 21, 9604 Lütisburg SG durch die Mitglieder gutgeheissen und bewilligt. Sie treten per sofort in Kraft.

Lütisburg 20. Juni 2012